

Satzung der Bürger- und Sozialstiftung Argenbühl

Präambel

Die „Bürgerstiftung Argenbühl“ ist eine gemeinnützige Einrichtung, geschaffen von und für die Bürger der Gemeinde Argenbühl. Sie ist Ausdruck des Engagements der Bürger für das Gemeinwohl und der Verbundenheit mit ihrer Heimat. Der Gemeinderat hat daher Teile aus der Erbschaft von Frau Franziska Huber, Eisenharz, in das Vermögen der Stiftung eingebracht, verbunden mit dem Wunsch, dass durch Zustiftungen oder Spenden aus der Bürgerschaft die Arbeit dieser Stiftung weiter unterstützt und gefördert wird.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Bürger- und Sozialstiftung Argenbühl“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung ist Argenbühl. Die Stiftung wird durch die Gemeinde Argenbühl verwaltet.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Vorhaben im Sinne von § 52 AO, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen.

Die Stiftung ist für soziale und mildtätige Zwecke, im Bereich Bildung und Erziehung, der Jugend- und Seniorenarbeit, und der Heimatpflege tätig.

Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen. Das Grab und Grabmal von Frau Franziska Huber ist aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu unterhalten und zu pflegen.

Das Gebäude Sandraz 5 ist ausschließlich für die Wohnungsvermietung an sozial Schwache zu verwenden und das Gebäude mit dem Namen „Franziskushaus“ zu bezeichnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vermögen der Stiftung

Das anfängliche Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft:

- Barvermögen in Höhe von 110.000,00 € (in Worten: einhundertzehntausend Euro)
- Grundstück Flst. 351, Sandraz 5, Gemarkung Eisenharz, Grundbuch Eisenharz, Blatt 1000 Lfd. Nr. 1 (Wohnhaus, Gebäude- und Freifläche 538 m²) mit einem Einheitswert von 16.003,- Euro
- Zuwendung der Kath. Kirchengemeinden Eglofs, Eisenharz, Christazhofen, Ratzenried, Siggen und Enkenhofen in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)
- Zuwendung des Ehrenbürgers Herrn Dr. h.c. Helmut Maucher in Höhe von 60.000 € (in Worten: sechzigtausend Euro)

Die Zuwendung weiterer Vermögenswerte an die Stiftung durch Argenbühler Bürger oder Dritte ist ausdrücklich erwünscht.

Gewinne oder Überschüsse der Stiftung dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes und zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens erforderlich ist, und soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

Das Stiftungsvermögen soll in seinem Wert ungeschmälert erhalten bleiben. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Finanzierung der Stiftung

Die Stiftung finanziert sich in erster Linie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus einmaligen und laufenden Zuwendungen Dritter (Spenden), soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 6 Stiftungshaushalt

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan der Stiftung muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Stiftungsorgane

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person. Stiftungsvorstand ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Argenbühl. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsrat und im Stiftungsvorstand ist ausgeschlossen.

§ 8 Stiftungsrat

1) Der Stiftungsrat besteht aus

- a) dem ersten stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Argenbühl
- b) dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit Argenbühl
- c) sechs Mitgliedern des Gemeinderates Argenbühl aus den Wohnbezirken Christazhofen, Eglofs, Eisenharz, Göttlishofen, Ratzenried und Siggen
- d) je einem Mitglied aus den Pfarreien
 - Christazhofen
 - Siggen
 - Enkenhofen
 - Eglofs
 - Eisenharz
 - Ratzenried
- e) Herrn Dr. h.c. Helmut Maucher als Mitstifter zeitlebens
- f) bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden

2) Der Gemeinderat Argenbühl wählt die sechs Mitglieder des Stiftungsrates erstmals für die restliche Legislaturperiode des Gemeinderates. Anschließend werden die sechs Mitglieder jeweils unmittelbar nach der Wahl des Gemeinderates für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

3) Die Pfarrgemeinderäte wählen die Mitglieder des Stiftungsrates erstmals für die restliche Legislaturperiode des Pfarrgemeinderates. Anschließend werden die sechs Mitglieder jeweils unmittelbar nach der Wahl des Pfarrgemeinderates gewählt. Die zu wählenden Mitglieder müssen nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sein.

4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Beratung und Beschlussfassung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird aus der Mitte des Stiftungsrates erstmals für die restliche Legislaturperiode des Gemeinderates gewählt. Anschließend wird

er jeweils unmittelbar nach der Wahl des Gemeinderates für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Er beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet die Sitzungen.

- 6) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Anfallender Sachaufwand kann ersetzt werden.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, soweit nicht der Stiftungsvorstand zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 10 Stiftungsvorstand

- a) Der Vorstand der Stiftung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Der Stiftungsvorstand kann für ein vom Stiftungsrat gewähltes Mitglied Vollmacht für die Vertretung der Stiftung bei Verhinderung des Vorstands erteilen.
- c) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Verwendung von Stiftungsmitteln im Einzelfall bis 500,- €, insgesamt jedoch nur bis 2.000,- € pro Jahr.
- d) Der Stiftungsvorstand verwaltet das Vermögen der Stiftung und führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit.

Sonstige Bestimmungen

§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters soweit als möglich zu berücksichtigen.
- 3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- 4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates.

- 5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 3/4 aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.
- 6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen der Gemeinde Argenbühl zu. Es ist von dieser unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Stiftungszweckes oder der Abgabenordnung zuzuführen.

Die Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen in Kraft.

Argenbühl, den 28.02.2012

Josef Köberle,
Stiftungsvorstand